

RUNDSCHREIBEN

zur aktuellen Lage aufgrund des Corona Virus

*Sehr geehrte Mandanten,
aufgrund der aktuellen Lage bedingt durch den Corona Virus möchten wir Sie darüber informieren, dass unsere Kanzlei sich an die staatlichen Empfehlungen hält und diese zunächst bis einschließlich 27. März 2020 geschlossen bleibt. Vor Ort Termine sind während dieser Zeit leider nicht möglich.*

Unsere Mitarbeiter werden die Arbeit weiterhin im Home Office für Sie erledigen. Richten Sie daher Ihre Anfragen bitte per Mail an Ihren Ansprechpartner oder senden Sie Ihr Anliegen an unsere zentrale Mailadresse info@petrastenzel.de. Wir bemühen uns, alle Ihre Anliegen möglichst zeitnah zu bearbeiten. Sollten dennoch kleinere zeitliche Verzögerungen auftreten, bitten wir dies zu entschuldigen.

Um Sie in dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation zeitnah zu unterstützen, möchten wir Sie über die unten stehenden Punkte informieren.

Des Weiteren werden aktuelle steuerliche und wirtschaftliche Entwicklungen ab morgen auf unserer Homepage bereitgestellt. Diese finden Sie in Form von Verlinkungen unter der Rubrik „Aktuelle Informationen aufgrund des Corona Virus“. Wir bemühen uns, diese für Sie laufend zu aktualisieren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute in dieser schwierigen Ausnahmesituation. Ich hoffe dass wir alle unbeschadet diese Krise überstehen. Das Team der Kanzlei und ich werden versuchen, Sie dabei bestmöglich zu unterstützen!

Gez. Petra Stenzel

1. Kurzarbeitergeld

Bei Arbeits- und Produktionsausfällen im Zusammenhang mit dem Corona Virus kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeit eingeführt und Kurzarbeitergeld beantragt werden. Mit Rechtsverordnung vom 16. März 2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01. März 2020 wie folgt erleichtert.

- Es reicht aus, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist die Antragstellung bereits jetzt möglich. Nähere Informationen zum Ablauf und zum Vorgehen erhalten Sie auch unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

2. Soforthilfe für Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeiter

Unternehmen, die von der Schließung betroffen sind und die gar kein Geld mehr zu Verfügung haben, können sich an die zuständigen Bezirksregierungen wenden, um dort Soforthilfen in Höhe von 5.000 bis 30.000 Euro zu beantragen. Wer die Soforthilfe beantragen möchte, meldet sich bei der Wirtschaftsförderung der zuständigen Bezirksregierung. Anträge können von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und von Angehörigen freier Berufe mit jeweils weniger als 250 Mitarbeitern, entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro sowie mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Ein Antragsformular soll in Kürze über die folgende Homepage unter dem Unterpunkt „Unterstützung für betroffene Unternehmen - Härtefallfonds Corona“ bereitgestellt werden:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

3. Verdienstaufschüßigung

Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstaufschüßes (Nettoentgelt) vor. Für Arbeitnehmer wird diese Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber erbracht. Allerdings werden diese Zahlungen auf Antrag von der Behörde erstattet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können auch Selbständige aufgrund des §§ 56 ff des Infektionsschutzgesetzes Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung auf Verdienstaufschüßigungen stellen.

Einen entsprechenden Antrag stellen wir in Kürze auf unserer Homepage zur Verfügung.

4. Möglichkeit der Steuerstundung

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert.

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie von der Stundung Gebrauch machen müssen.

5. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen ist eine Möglichkeit um zu verhindern, dass unnötig weitere Liquidität aus Unternehmen in Krisensituationen abfließt. Am 10. Juni 2020 stehen die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für das 2. Quartal 2020 an.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn in den nächsten Wochen abzusehen ist, dass die zu erwartenden Erträge deutlich gesunken sind. Wir können einen entsprechenden Antrag stellen. Hierfür müssen Sie darlegen, dass aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Umsatzauffälle das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen 2020 deutlich gemindert ist bzw. sogar ein Verlust zu erwarten ist.

6. Darlehen

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Corona Virus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Auch hier stehen für Sie unter dem Punkt „Finanzielle Unterstützungsangebote“ (<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>) weitere Informationen bereit.

7. Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Hierzu erklärt die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht:

„Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abzufedern.“

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)